

Corona-Pandemie: Kurzanleitung für Besuchsregelungen in Pflegeeinrichtungen

Diese Kurzanleitung gilt für alle in der Allgemeinverfügung AV vom 12.05.2020 unter I.1 genannten Einrichtungen.

In Sachsen besteht nach wie vor außer im direkten Sterbeprozess ein Besuchsverbot in Pflegeeinrichtungen. **Allerdings kann jede Einrichtung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.** Details finden sich in der Allgemeinverfügung unter II.4. Nur für die dort beschriebenen Kontakte kann die Pflegeeinrichtung hygienische und organisatorische Auflagen machen.

Unabhängig von dieser Festlegung gelten für den Gesundheitsbereich folgende Ausnahmen:

„II.1. Nach Anmeldung haben Zutritt: die behandelnden Ärzte, die zur Pflege und Therapie bestimmten Berufe und die Gesundheitsfachberufe, wie zum Beispiel Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Podologen, Logopäden, Diätassistenten.“

In der Begründung der Allgemeinverfügung hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eindeutig klargestellt, dass die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichergestellt sein muss und hier ein Verstoß je nach Ausprägung zu einem strafrechtlichen Tatbestand führen kann. Es heißt dort expressis verbis: „Die benannten Personen haben ihr Anliegen der Einrichtungsleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu schildern. **Ihnen ist Zutritt zu gewähren.**“

Selbstverständlich ist auch der medizinisch notwendige Besuch einer Einrichtung auf Grund der dort wohnenden Risikogruppe besonders kritisch zu sehen.

- Es sollten ausschließlich medizinisch notwendige Besuche und Interventionen erfolgen.
- Selbst bei geringfügigen Symptomen eines Besuchers, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten könnten, ist der Besuch untersagt.
- Selbstverständlich erfolgt bei Betreten der Einrichtung und zwischen jedem Patienten eine hygienische Händedesinfektion.
- Der Besuch ist nur mit einer MNS-Maske gestattet.
- Ein FFP2-Schutz ist nur erforderlich, wenn in der Einrichtung aktuell SARS-CoV-2-Infektionen nachgewiesen wurden.

Unter III. der AV findet sich die ausdrückliche Erlaubnis der Bewohner, sich gemäß der aktuellen gültigen SächsCoronaSchVO im öffentlichen Raum aufzuhalten. In der SächsCoronaSchVO heißt es unter

„§9 Dienstleistungsbetriebe

1. Die Erbringung von Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt **mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen** ist untersagt.“

Damit unterliegt ein medizinisch notwendiger Besuch eines Heimbewohners/Heimbewohnerin in einer Arztpraxis nicht dem Umfang des unter III.3 der AV festgelegten Kontaktverbotes. Die Festlegung, ob ein Arztbesuch notwendig ist, trifft ausschließlich der behandelnde Arzt.

Wer dennoch diese notwendigen ärztlichen Behandlungen in Arztpraxen außerhalb von Heimen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen verhindert oder wer Angehörige zu verordnungswidrigen Besuchen in Pflegeeinrichtungen auffordert, handelt gesetzeswidrig.

Sollten Pflegeeinrichtungen Probleme mit betreuenden Ärzten oder Ärzte Probleme mit Pflegeeinrichtungen haben, wenden Sie sich zur Klärung bitte vertrauensvoll an corona@slaek.de. Anonyme Meldungen können jedoch nicht bearbeitet werden.